

I. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner sind nicht Vertragsinhalt. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen und obliegende Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(2) Durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Entgegennahme unserer Leistung werden unsere Geschäftsbedingungen vom Vertragspartner anerkannt.

(3) Unsere Bedingungen gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGBG. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Vertragspartnern.

(4) Unsere Außendienstmitarbeiter sind Vermittlungs- und nicht Abschlussvertreter, es sei denn, wir teilen im Einzelfall etwas anderes mit.

II. Angebote, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. An von uns angebotene Preise halten wir uns 90 Tage gebunden. Uns erteilte Bestellungen bzw. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wurde. Uns erteilte Aufträge können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise, Verpackung, Preisänderung

(1) Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt. Unsere Preise gelten „ab Werk“. Die Preise verstehen sich in Euro und schließen nicht MwSt., Fracht, Zoll und Mehrkosten für gewünschte Spezialverpackungen ein. Diese Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen in den Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstigen Kosten ein, sind wir bzw. unser Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn Lieferungen oder Leistungen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen.

IV. Versand, Versicherung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Bahn, Post, Spedition oder sonstige Transportmittel. Verlangt unser Vertragspartner eine beschleunigte Versandart (z.B. Termintgut, Luftfracht), gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

(2) Auf schriftliches Verlangen unseres Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten gegen Transport- und Feuerschaden versichert. Im Übrigen sind wir zum Abschluss einer Transportversicherung nicht verpflichtet.

(3) Die Ware reist in jedem Falle auf Gefahr unseres Vertragspartners. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, tritt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft ein.

V. Lieferfrist, Bestellmenge, Annahmeverzug

(1) Von uns angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd, wenn nicht im Einzelfall ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist. Der Beginn der von uns ggf. angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners durch ihn voraus.

(2) Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben, ungeachtet des Umstandes, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige eine Lieferfrist verlängernde Umstände sind unter anderem: Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldeter Energieausfall bzw. unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe sowie unverschuldete Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen auch bei Zulieferern.

(3) Wird durch diese oder ähnliche Umstände oder durch höhere Gewalt unsere Lieferung/Leistung unmöglich, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Unser Vertragspartner ist bei Eintritt derartiger Hindernisse berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert. Nach Ablauf der Nachfrist kann unser Vertragspartner hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren leitenden Angestellten wurde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(4) Zu Teillieferungen, die als selbstständige Geschäfte gelten, sind wir berechtigt. Verträge mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten zur Abnahme von Teillieferungen in etwa gleichen Monatsraten.

(5) Bei Anfertigungswaren können die bestellten Mengen um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.

(6) Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung, Anwendungstechnische Hinweise

(1) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB erfüllt sind. Mängelrügen müssen uns gegenüber schriftlich erhoben werden innerhalb von 8 Werktagen nach

Ablieferung bei Mängeln, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung, die in jedem Fall auch eine probeweise Verarbeitung bzw. einen probeweisen Verbrauch einschließt, festgestellt werden konnten, bzw. innerhalb von 8 Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung (wie oben) nicht entdeckt werden konnte.

(2) Sind unsere Lieferungen oder Leistungen mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, wobei letztere nur dann vorliegen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Für Ersatzlieferungen/Nachbesserungsleistungen gilt das Gleiche wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand. Bei Mängelbeseitigungen tragen wir nicht die Mehrkosten, die daraus entstehen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt eine Nachbesserung/Ersatzlieferung endgültig fehl, ist unser Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, entweder Herabsetzung oder Vergütung (Minderung) oder Rückgangigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

(4) Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz für unmittelbare Schäden (auch entgangenen Gewinn), für mittelbare Schäden (Vermögensschäden) und sonstige Folgeschäden sind, gleich auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen sollten (Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, positive Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung), ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche würden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer leitenden Angestellten beruhen. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner dann nicht, wenn wir wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gem. §§ 440, 635 BGB oder nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haften.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung jeglicher Erfüllungsgehilfen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen würden, ist unsere Ersatzpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht-/Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Auf Verlangen gewähren wir unseren Vertragspartnern Einblick in unsere Policen.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate (§ 14 BGB) ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz jeglicher Mangelfolgeschäden.

(7) Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Verschleißteile, die sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in kürzerer Frist als der Gewährleistungsfrist abnutzen oder beschädigt werden. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanleitungen nicht befolgt oder werden Änderungen an unseren Produkten von unserem Vertragspartner oder Dritten vorgenommen, sind wir insoweit nicht Gewährleistungsverpflichtet.

(8) Alle Angaben und Zusätze über Eignung und Anwendung des Leistungsgegenstandes sind unverbindlich und befreien unseren Vertragspartner nicht von eigenen Prüfungen und Erprobungsversuchen. Diese sind im Hinblick auf die Vielfalt der jeweils denkbaren Verwendungszwecke eines Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten bei unseren Vertragspartnern unerlässlich. Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung durch uns trägt unser Vertragspartner das Risiko des Gelingens und der technischen/wirtschaftlichen Brauchbarkeit seines Werkes. Unser Vertragspartner ist selbst verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften bei Anwendung unserer Lieferungen und Leistungen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschl. aller Nebenforderungen unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung unserer Lieferungen und Leistungen durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme unserer Lieferungen und Leistungen zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös, gekürzt um angemessene Verwertungskosten, wird gutgeschrieben.

(2) Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor endgültiger Bezahlung zu verpfänden, zur Sicherung an Dritte zu übergeben oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat unser Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet unser Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, unsere Vorbehaltsleistungen im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder sonstiger Umbildung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung seiner Forderungen an Abnehmer bleibt unser Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt jedoch einer der obigen Umstände ein, können wir verlangen, dass unser Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Forderungsschuldner (Dritten) die Abtretung an uns offenlegt.

(4) Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände gilt im Übrigen das Gleiche wie für unsere unter Eigentumsvorbehalt erbrachten Lieferungen und Leistungen. Erfolgt eine Vermischung in der Weise, dass unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nicht als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilmäßig im Umfang des Werts unserer Vorbehaltsware Miteigentum überträgt. In jedem Falle wird das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

(5) Unser Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch eine Verbindung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(7) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen erforderlich sind, muss diese unser Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Unser Vertragspartner tritt uns bereits jetzt Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände betreffenden Schadensfall in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Versicherung von der Forderungsbetretung zu unterrichten.

VIII. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Jede Zahlung hat porto- und spesenfrei zu erfolgen. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Rechnungsabstellung ohne Abzug zu bezahlen. Wir sind berechtigt, auch bei anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Verbindlichkeit zu verrechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, so sind wir des Weiteren berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.

(2) Soweit Ratenzahlung vereinbarungsgemäß gewährt ist, verfällt der Ratennachlass, wenn unser Vertragspartner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als eine Woche in Rückstand gerät oder bei Wechsel- oder Scheckbegebung ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst wird. Bei Wechselprotest oder Nichteinlösung eines Schecks werden auch alle anderen Wechsel und Schecks unseres Vertragspartners zur sofortigen Einlösung und Zahlung fällig.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels und bei Schuldnerverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhen von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Bundesbank zu verlangen.

(4) Wechsel und Scheck werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen gehen vom Tage der Fälligkeit unserer Rechnungsforderung zulasten unseres Vertragspartners. Diskont- und Wechselspesen sind sofort und in bar zu erstatten.

(5) Grundlage jeden Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners. Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Einhaltung vertraglicher Zahlungsverpflichtungen geben, z. B. bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretener oder unmittelbarer bevorstehender Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen bis zu einer angemessenen Besicherung zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten, falls in angemessener Frist nicht taugliche Sicherheit gestellt wird. In derartigen Fällen sind wir, auch wenn Wechsel oder Schecks hereingenommen wurden, berechtigt, die gesamte Schuld fällig zu stellen.

(6) Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte können nur erklärt bzw. ausgeübt werden mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen.

(7) Inkassobovollmächtigung für uns setzt voraus, dass unsere schriftliche Vollmacht oder unsere Quittung vorgelegt wird. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, sich hinsichtlich einer Inkassobovollmächtigung zu vergewissern.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle uns obliegenden Leistungen ist der Ort unseres Firmensitzes (Burgau).

(2) Gerichtsstand bei allen Arten von Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die Vollkaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz (Burgau) zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners zu klagen.

X. Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

(1) Das Rechtsverhältnis mit unserem Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitslichen Kaufrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sollte einer dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so beruht dies nicht die Gültigkeit unserer übrigen Geschäftsbedingungen.

(Fassung März 2002)